



# HAUPTPERSONALRAT GESAMTSCHULEN, SEKUNDARSCHULEN UND PRIMUS-SCHULEN

BEIM MINISTERIUM FÜR SCHULE UND BILDUNG  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

INFORMATION

XIII

MAI

2021



## Themen: MPT-Erlass abgelehnt, 2. Bildungssicherungsgesetz, Eilverfahren zur Durchführung von Testungen

“Die Durchführung von Selbsttests ist eine neue Herausforderung für die Schulen, bei der wir sie bestmöglich unterstützen.“ [Bildungsministerin Gebauer: Startseite | Bildungsportal NRW, entn. 27.04.2021]

### Liebe Kolleg\*innen,

die Impfungen für die Kolleg\*innen nehmen immer groteskere Züge an. Nachdem bereits Lehrkräfte, die im Gemeinsamen Lernen unterrichten gegenüber den Lehrkräften an Förderschulen benachteiligt wurden, werden nun Lehrkräfte in Köln und anderen Städten geimpft, so sie dort wohnhaft sind. Hat man das Glück in Köln zu wohnen und in Gelsenkirchen arbeiten zu müssen, so erhält man ein Impfangebot der Stadt Köln. Verhält es sich allerdings umgekehrt, so gibt es z.Z. kein Impfangebot – die Tätigkeit dürfte die gleiche sein. Es nimmt immer groteskere Züge an, weil das MSB es leider versäumt hat sich rechtzeitig beim Gesundheitsministerium für eine entsprechende Impfpriorisierung im Land eingesetzt zu haben. Nun freuen wir uns ganz ausdrücklich über den Vorstoß der Stadt Köln und anderer Städte, den zuvor auch bereits andere Kommunen gewagt haben. Wir haben uns als HPR sehr massiv in mehreren Anträgen an das MSB für eine Änderung der Impfreihenfolge stark gemacht und ein Impfkonzept durch das MSB gefordert.

### HPR lehnt neuen Einstellungserlass für MPT im Gemeinsamen Lernen ab

Das MSB hat dem HPR im Dezember 2020 einen neuen Einstellungserlass für MPT-Kräfte im Gemeinsamen Lernen vorgelegt.

Dieser wurde nach Sichtweise des MSB notwendig, da die bisherige Eingruppierung als Schulsozialarbeiter\*innen nicht der Wirklichkeit der Tätigkeit der MPT – Kräfte entspricht. Das MSB betrachtet sie aufgrund ihres Einsatzes im Unterricht als Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L. Insofern sollen die MPT-Kräfte entsprechend der tarifbeschäftigten Lehrkräfte mit einer Wochenarbeitszeit von 41 Stunden ausgestattet werden, der Unterrichtseinsatz soll an allen Schulformen 28 Unterrichtsstunden betragen. Die Arbeitszeit, die über den Unterrichtseinsatz hinausgeht, soll u.a. für die „Vor- und Nachbereitung des Unterrichts (Unterstützung der Auswertungen von Lernausgangslagen- und Lernprozessdiagnostik, Erstellen von Förderplänen, Planung und Auswertung von Fördermaßnahmen und Arbeitsgruppenangeboten) oder für weitere Tätigkeiten wie die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften und Eltern und die Kooperation mit außerschulischen Partnern“ genutzt werden.

Der HPR hat den neuen Einstellungserlass nach dem vorgeschriebenen LPVG-Verfahren endgültig abgelehnt. Dafür gibt es schwerwiegende Gründe. Die Arbeitszeit von Lehrkräften ist nach der gängigen Rechtsprechung durch eine Rechtsverordnung festzulegen. In NRW ist das die Verordnung (VO) zu § 93 (2) Schulgesetz. Diese besagt, dass der Unterrichtseinsatz von Lehrkräften an Gesamt-, Sekundar-, und PRIMUS – Schulen 25,5 Stunden beträgt. Der HPR sieht in dem Einstellungserlass also einen klaren Rechtsverstoß.

Der HPR kritisiert aber auch, dass der Flickenteppich der Beschäftigungsverhältnisse in unseren Schulformen weiter ausgebaut wird. Auf Rückfrage des HPR hat ein Vertreter des MSB erläutert, dass es nicht angedacht sei, die MPT – Kräfte, die

im gemeinsamen Lernen bereits tätig sind, mit Änderungsverträgen auszustatten. Das bedeutet, dass diese weiterhin nach dem Schulsozialarbeitserlass arbeiten und nach der S-Tabelle im Tarifvertrag bezahlt werden. Somit wird es in Zukunft zwei Gruppen von MPT – Kräften im Gemeinsamen Lernen geben: Altbeschäftigte (Arbeitszeit 39,5 Std. laut Schulsozialarbeitserlass, Bezahlung nach S 15) und Neubeschäftigte (Arbeitszeit 41 Stunden mit 28 Pflichtstunden im Unterricht, Bezahlung nach EG 10 TV-L – schlechter als S 15).

Das MSB hat aus der endgültigen Ablehnung nicht die Konsequenz gezogen, die Pflichtstundenzahl im Einstellungserlass auf 25,5 Stunden entsprechend der Kritik des HPR zu korrigieren, sondern hält an seinem Erlassentwurf fest und ruft nun, wie es das gesetzliche Verfahren vorsieht, die Einigungsstelle an. Das Einigungsstellenverfahren ist ein förmliches Gerichtsverfahren, in dem eine Richterin, unter der Vorgabe einer Einigung zwischen den Parteien, einen Kompromiss erzielen soll.

Wie immer das Verfahren ausgehen wird, es hat Konsequenzen auf laufende Einstellungsverfahren für MPT-Kräfte im Gemeinsamen Lernen. Der alte Einstellungserlass gilt bis zum 31.07.2021. So lange ist es für Schulen möglich, MPT – Kräfte im Gemeinsamen lernen an unseren Schulformen einzustellen. Sollte die Einigungsstelle bis dahin nicht getagt haben und das danach stattfindende Mitbestimmungsverfahren nicht abgeschlossen sein, ist es möglich, dass nach dem 1. August 2021 für eine Interimszeit, die einige Wochen betragen wird, keine Neueinstellungen für MPT – Kräfte im Gemeinsamen Lernen werden stattfinden können. Der HPR ist sich der Tragweite seiner Entscheidung bewusst. Die mögliche Zeitverzögerung geht zu Lasten unserer Kolleginnen und Kollegen wie der Schulorganisation, allerdings betrachtet der HPR die Ausweitung der Pflichtstundenzahl auf 28 Stunden als eine Form des Lohndumpings, die verhindert werden muss. Der HPR bittet aus diesem Grund bei allen Beteiligten um Verständnis, wenn im neuen Schuljahr möglicherweise für einige Wochen keine neuen MPT – Kräfte im

Gemeinsamen Lernen eingestellt werden können.

### **Eilverfahren zur Durchführung von Testungen**

Der Hauptpersonalrat hatte auf seiner Sitzung am 25.03.2021 ein Eilverfahren vor dem Verwaltungsgereicht Düsseldorf gegen die Durchführungsbestimmungen der Testungen, wie sie in den Schulmails beschrieben wurden, eingeleitet. Er sah nicht die Testungen als solches als Problem, sondern dass in der Durchführung die Kolleg\*innen einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt wären und weiter, dass die behauptete reine Aufsichtsführung dem Inhalte nach eine Schimäre sei. Unserer Auffassung nach bräuchte eine Testdurchführung, in dem größeren Maßstab Schule, qualifiziertes Personal.

Das Gericht hat nun einseitig die Position des Ministeriums gestärkt. Es hat

- a) die Eilbedürftigkeit verworfen und damit den Hauptpersonalrat auf den zeitraubenden u.U. einige Jahre in Anspruch nehmenden Rechtsweg in der Hauptsache verwiesen.
- b) eine Mitbestimmung des Hauptpersonalrats in der Frage der Testdurchführungen verneint,
- c) die Frage der möglichen Gesundheitsgefährdungen der Lehrkräfte zurückgewiesen,
- d) die Frage der Aufsicht, wie vom Ministerium dargelegt, bestätigt.

Der Hauptpersonalrat wird das Urteil gründlich analysieren und nun nach ggf. neuen Wegen suchen, wie die Lehrkräfte auch in Zukunft vor weiteren Überlastungen und gesundheitlichen Gefährdungen zu schützen sind.

### **Zweites Bildungssicherungsgesetz**

Wo ein zweites ist, gab es auch ein erstes. Das erste Bildungssicherungsgesetz aus

dem Vorjahr hatte, wie auch dieses, Regelungen zur Durchführung der Abschlussprüfungen getroffen, die pandemiebedingt notwendig geworden waren. Die neuen Regelungen weichen zum Teil von der alten erheblich ab. Die wichtigsten Regelungen in Kürze:

- Am Ende der Erprobungsstufe soll es keinen Schulformwechsel gegen den Elternwillen geben.
- Im zweiten Halbjahr des laufenden Schuljahres muss in den Fächern mit Klassenarbeiten jeweils mindestens eine Leistung im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ erbracht werden. Dies gilt nicht für die Klassen der Jahrgangsstufe 10, in denen Schülerinnen und Schüler an der ZP 10 teilnehmen; hier sind unverändert mindestens zwei Leistungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ erforderlich, von denen die ZP 10 eine ist. Die in § 6 Absatz 8 Satz 1 und 3 APO-S I eröffnete Möglichkeit, eine Klassenarbeit durch eine andere gleichwertige schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfung zu ersetzen, bleibt davon unberührt.
- Für die ZP10 sind in diesem Jahr wieder landeseinheitliche Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Abschlussverfahren vorgesehen.
- Zentrale schriftliche Leistungsüberprüfungen am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe finden auch in diesem Schuljahr nicht statt, die Mindestzahl der Klausuren ist auf eine reduziert.
- Am Ende dieses Schuljahres wird es Versetzungsentscheidungen geben. Die Regelung aus dem Ersten Bildungssicherungsgesetz wird nicht verlängert. Das bedeutet, dass es keine Nachprüfungen auf Wunsch der Schüler:innen geben wird.

- Blaue Briefe werden auch in diesem Schuljahr nicht erteilt. Die Folge wird sein, dass Minderleistungen aus dem zweiten Halbjahr in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt werden.

**HPR ist zur Zeit vorwiegend per  
Mail zu erreichen:  
[hprgesk@msb.nrw.de](mailto:hprgesk@msb.nrw.de)**